



# Stadt Moers

## Der Bürgermeister

### Richtlinien I zur Förderung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Bereich der Stadt Moers

Die Stadt Moers fördert die Jugendarbeit der Jugendverbände auf Grundlage der §§ 11 und 12 KJHG, die mit ihren Aktivitäten einen wichtigen Beitrag jugendpflegerischer Arbeit leisten. Sie unterstützt diese durch einen jährlichen Zuschuss an den Stadtjugendring Moers e.V. (SJR).

Dieser Zuschuss wird vom SJR an seine ihm angeschlossenen Verbände eigenverantwortlich, gemäß seiner Satzung, weitergeleitet, sowie für seine eigene organisatorische und jugendpflegerische Arbeit verwendet.

Hierbei sind folgende Richtwerte zu berücksichtigen, die durch den SJR entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden können:

1. Bis zu 10 % der Gesamtmittel können vom SJR für die ihm entstehenden Geschäftsführungskosten und für seine eigene jugendpflegerische Arbeit verwendet werden.
2. Bis zu 40% der erhaltenen Gesamtmittel - mindestens jedoch € 550,- brauchen als Sockelbetrag nicht nachgewiesen werden. Damit können die Verbände die Kosten für Geschäftsführung, Mieten, Beschaffung und Reparatur von Arbeitsmaterialien für ihre Jugendarbeit abdecken.
3. Mit dem restlichen Teil der Mittel können die Verbände folgende Maßnahmen bezuschussen:

#### 3.1. Schulungen für die ehrenamtlich und nebenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Kräfte

Gefördert werden Seminare als Internats- und Tagesveranstaltungen und Teilnahme an zentralen Schulungen. Das Programm dieser Schulungen soll den Standards, die zur Ausstellung der JugendleiterInnen-Card erforderlich sind, entsprechen.

Es ist max. beihilfefähig:

- |  |   |
|--|---|
| - Teilnehmende (ohne Altersbeschränkung) | € 15,-- pro Tag mit drei Doppelstunden<br>Programm (eine Doppelstunde = 90 Minuten) |
| - Teilnahme an zentralen Schulungen      | 50% der Kosten (Einzelförderung)  |
| - ReferentInnen-Honorare*                | € 30,-- pro Doppelstunde  |
| - Fahrtkosten für die ReferentInnen      | € 0,33 pro Kilometer (PKW),<br>bzw ÖPNV - Fahrkarte (2. Klasse)                     |

(\*von den Honoraren sind Hauptamtliche der Verbände ausgenommen)

### 3.2. Veranstaltungen der außerschulischen Bildung

Diese Maßnahmen sind solche, die der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Bildung der Jugend dienen, welche nicht vordergründig auf reine Wissensvermittlung ausgerichtet sind, sondern sich vielmehr an den Interessen junger Menschen orientieren und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Diese Maßnahmen sollen somit auch einen Beitrag zur politischen, sozialen und kulturellen Mündigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft leisten.

Hierbei gelten die gleichen Beihilfe-Sätze wie unter 3.1., jedoch werden nur Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert.

Jede Maßnahme in 3.1. und 3.2. darf zwischen 5 und 30 Teilnehmende haben, wovon mindestens 75 % ihren Wohnsitz in Moers haben müssen. Für JugendleiterInnen gem. 3.1. gelten weder Alters- noch Wohnortbeschränkung.

### 3.3. Projekte

Gefördert werden auch Maßnahmen mit Projektcharakter (befristet, zielgruppenspezifisch und einmalig) in folgenden besonderen Handlungsfeldern:

- 3.3.1. Formen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- 3.3.2. Geschlechtsspezifische Angebote in der Jugendarbeit
- 3.3.3. Innovative und experimentelle Projekte
- 3.3.4. Medienbezogene Angebote
- 3.3.5. Angebote zur Gewaltprävention
- 3.3.6. Kulturpädagogische Angebote

Auf besonderen Antrag mit Projektbeschreibung wird ein Zuschuß von max. € 400,-- (entsprechend der Haushaltslage) je Maßnahme gewährt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des SJR.

Zu jeder Maßnahme ist ein nachprüfbarer Verwendungsnachweis durchzuführen.

Diesem sind ein Veranstaltungsnachweis und ein Bericht (Projekt) oder ein ausführliches Programm mit Teilnehmenden-Liste (für 3.1. und 3.2.), sowie eine detaillierte Kostenaufstellung mit allen Belegen beizufügen.

Über die Verwendung der Zuschüsse ist von den Mitgliedsverbänden bis zum **31.03.** des folgenden Jahres der schriftliche Nachweis zu erbringen. Nicht nachgewiesene Fördermittel sind an den SJR zurückzuzahlen.

Der Vorstand des SJR leitet nach erfolgter Prüfung dem Jugendamt der Stadt Moers einen Gesamtverwendungsnachweis bis zum **31.05.** zu.

Die Verwendungsnachweise der Verbände erfolgen auf entsprechenden Vordrucken.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.09.2005